



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 17 i.V.m 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

# SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES KREISMUSEUMS DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN (MUSEUMSSATZUNG)

### § 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Straubing-Bogen betreibt das Kreismuseum Bogenberg als öffentliche Einrichtung mit Sitz unter der Anschrift: Bogenberg 12, 94327 Bogen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- Der Landkreis Straubing-Bogen verfolgt mit seinem Kreismuseum Bogenberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung (AO) durch Pflege und Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung.
- 2. Der Landkreis ist mit dem Kreismuseum selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Kreismuseums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreismuseums.

#### § 3 Zweck des Museums

Die Verwirklichung des Museumszwecks erfolgt im Einzelnen durch:

- a) Erhalt, Erweiterung und Dokumentation der kunst- und kulturhistorischen Sammlung des Kreismuseums.
- b) Erschließung, Ausstellung und Vermittlung der materiellen und immateriellen Kunstund Kulturgüter des Landkreises Straubing-Bogen,
- c) museumspädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und weitere Zielgruppen.

Das Museum ist ein Lern- und Bildungsort sowie kulturelle und inklusive Begegnungsstätte für alle interessierten Bevölkerungsgruppen.

## § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Landratsamt Straubing-Bogen festgesetzt und auf der Homepage sowie am Eingang des Museums durch Aushang bekanntgegeben.

#### § 4 Benutzung

- 1. Das Museum kann während der Öffnungszeiten von allen Interessenten besichtigt werden.
- 2. Für Garderobe steht ein Kleiderständer zur Verfügung. Mäntel und Jacken können in die Ausstellung mitgenommen werden. Sperrige Gegenstände können an der Kasse abgegeben werden.

- 3. Das Rauchen in den Museumsräumen und das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Assistenzhunden) sind untersagt.
- 4. Ausstellungsexponate dürfen nicht berührt, beschädigt oder mitgenommen werden. Benutzt werden dürfen die eigens ausgewiesenen Mitmachstationen. Andere Personen dürfen nicht behindert oder belästigt werden.
- 5. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Besucher verbleibt bei den begleitenden Erwachsenen.
- 6. Fotografieren ohne Blitzlicht und Filmen für private Zwecke ist erlaubt.
- Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Eine Ausnahme davon ist die Museumswerkstatt im Dachgeschoss zu gesonderten Anlässen.
- 8. Ausgeliehene Audioguide-Geräte und GPS-Geräte sind pfleglich zu behandeln und müssen zurückgegeben werden. Andernfalls behält sich der Landkreis Straubing-Bogen als Museumsträger vor, vom Entleiher Schadensersatz zu fordern.
- 9. Die Gäste haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten. Kommt ein Gast den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal des Museums verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

#### § 5 Haftung

- 1. Die Museumsbesucher haften für die Beschädigung oder Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Die Teilnahme an museumspädagogischen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Kreismuseum Bogenberg haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden, die bei der Teilnahme oder Durchführung der Veranstaltungen entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Landkreises Straubing-Bogen. Die Teilnehmer stellen den Landkreis Straubing-Bogen von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Teilnehmer verursacht wurden.
- 3. Die Benutzung des Kreismuseums und seiner Angebote geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet dem Gast für Verlust und Beschädigung der abgegebenen Gegenstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe sowie des Aufsichtspersonals, jedoch keinesfalls für den Tascheninhalt.
- 4. Für Personen- oder Sachschäden, die dem Besucher durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.
- 5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 6 Fundgegenstände

- 1. Gegenstände, welche in den Räumlichkeiten des Kreismuseums gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- 2. Bei Verwahrung von Fundsachen haftet der Landkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straubing, den

Josef Laumer Landrat